

Allgemeine Monats-Lohnsteuertabelle 2017

Kirchensteuer 8% Grundfreibetrag 8.820 €

Berechnung bei privater Kranken- und Pflegeversicherung:

Bei jedem Tabellenwert ist der jeweils bei der Berechnung der Vorsorgepauschale berücksichtigte Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers (BVSP) sowie der typisierte Arbeitgeberzuschuss (TAGZ) angegeben. Ab Tabellenwerten über 52200 (bei Jahrestabellen, sonst entsprechend anteilig) wird in den Kopfzeilen der Tabellenblätter dann nur noch der konstante Aufwand für eine Basiskranken- und Pflegeversicherung für 2017 von 4893 und der entsprechend konstante Arbeitgeberzuschuss von 4319 angegeben (Grund: Bemessungsgrenze). Zur Berücksichtigung der privaten Kranken- und Pflegeversicherung schreibt der PAP 2017 vor, dass zunächst beide Beträge (wenn ein Arbeitgeberzuschuss vorliegt, sonst nur BVSP) von der nachgewiesenen Basisprämie des Arbeitnehmers abzuziehen sind und die verbleibende Differenz dann vom zugrunde gelegten Lohn der Tabelle. Von diesem so geminderte Lohn ist die entsprechend tiefere Tabellenstufe zu suchen und davon die Steuer abzulesen, um so den vollen Krankenversicherungsbeitrag des AN zu berücksichtigen.

Beispiel vom BMF (aus Entwurf PAP 2017)

Werden vom privat versicherten Arbeitnehmer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nachgewiesen, ist die Lohnsteuer in einer Nebenrechnung zu ermitteln. Dabei werden die nachgewiesenen Beiträge des Arbeitnehmers um die nach den Lohnsteuertabellen für den tatsächlichen (Brutto)Jahresarbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale gemindert. Von dem verbleibenden Betrag ist der typisierte Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Der so ermittelte Wert ist von dem maßgeblichen Bruttoarbeitslohn abzuziehen.

Die Lohnsteuer ist für den geminderten Bruttoarbeitslohn in der Tabelle abzulesen. Für diese Nebenrechnung weisen die Tabellen für privat versicherte Arbeitnehmer den typisierten Arbeitgeberzuschuss und die Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung (ggf. die Mindestvorsorgepauschale) aus.

Ein Arbeitnehmer in der Steuerklasse III (keine Kinder, Beitragsbemessungsgrenze West) erhält einen Bruttojahresarbeitslohn von 50.000 Euro. Er ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und privat kranken- und pflegeversichert. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 9.600 Euro im Jahr. Dazu erhält er einen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle beträgt 5.334 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale ein Aufwand für gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung von 4.687 Euro berücksichtigt; der typisierte Arbeitgeberzuschuss beträgt in 2017 4.137 Euro. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um den nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle berücksichtigten Aufwand für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung und den typisierten Arbeitgeberzuschuss zu mindern. Es verbleiben (9.600 Euro – 4.687 Euro – 4.137 Euro =) 776 Euro, die den Bruttojahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Bruttojahresarbeitslohn von (50.000 Euro – 776 Euro =) 49.224 Euro abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse III 5.162 Euro.

Für Fälle, in denen die Lohnsteuertabellen keine Möglichkeit zur Berechnung anbieten, wird auf der Internetseite www.bmf-steuerrechner.de eine maschinelle Berechnung der Lohnsteuer durch das Bundesministerium der Finanzen angeboten.

